

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 14. Januar 2025	Nr. 13
------	------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen

hier: **Anlage 2.5 Regelungen für das Zweifach „Religionswissenschaft/
Religionspädagogik“**

Vom 18. Dezember 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der Prüfungsordnung „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 663) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2.5 Regelungen für das Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ inklusive der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 663) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 4 ändert sich der Ausdruck „Pflicht- oder Wahlpflichtmodule“ in „Pflichtmodule“.
 - b) In Absatz 5 ändert sich der Ausdruck „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ in „Pflichtmodule“.
 - c) In Absatz 6 ändert sich der Ausdruck „Pflicht- und Wahlpflichtbereich“ in „Pflichtbereich“.

2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Kürzel „AT MPO“ der Wortlaut „und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
 - b) Zusätzlich wird in Absatz 1 der zweite Spiegelstrich redaktionell geändert, indem die Sätze 2 bis 6 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt werden: „Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
3. In Anhang 2.5.1 werden folgende Änderungen im Studienverlaufsplan vorgenommen:
 - a) Die Angabe der Credit Points in der Spaltenüberschrift „Fachwissenschaft“ wird berichtigt in „27 CP“.
 - b) Das Modul Rel 13.1 wird vom dritten in das erste Semester versetzt.
 - c) Das bisherige Wahlpflichtmodul Rel 6.1 wird in das erste und zweite Semester der Pflichtmodule versetzt.
 - d) Als neues Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester das Modul „Rel 7.2, Religion, Bildung und Gesellschaft: Theorien und Analysen, 6 CP“ aufgenommen.
 - e) Die beiden Spalten unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule, 15 CP“ entfallen vollständig und somit auch die Module 6.2, 7.3 und 7.4.
 - f) Das Fachdidaktik-Modul Rel FD 1.1 wird ersetzt durch das neue Modul „Rel FD 1.3, Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung Gymnasium/Oberschule, 6 CP“.
 - g) Das Fachdidaktik-Modul Rel FD 2.3 wird aus dem ersten Semester in das dritte Semester versetzt.
 - h) Die CP-Verteilung, die Spaltenüberschriften und die Legende werden angepasst, der Studienverlaufsplan sieht nach redaktioneller Überarbeitung aus wie folgt:

		Pflichtmodule				Σ 42 CP Studien jahr
		Fachwissenschaft, 27 CP		Fachdidaktik, 15 CP		
1. Jahr	1. Sem.	Rel 13.1, Fachwissen- schaftliche Pers- pektiven auf religionsverglei- chende Unter- richtsthemen, 6 CP	Rel 6.1, Methoden der qualitativen Religionsfor- schung mit eigenständiger Vertiefung, 9 CP,	Rel 7.2, Religion, Bildung und Gesellschaft: Theorien und Analysen, 6 CP	Rel FD 1.3, Einführung in die Reli- gionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung Gymnasium/ Oberschule, 6 CP	27
	2. Sem.					
2. Jahr	3. Sem.	Rel 13.2, Fachwissenschaftliche Perspektiven auf religionsgeschichtliche Unterrichtsthemen, 6 CP		Rel FD 4.1, Fachdidakti- sche Kon- zepte zum Umgang mit religiöser und ethi- scher Pluralität, 6 CP	Rel FD 2.3, Fachdidak- tische Praxis, 3 CP	15
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester

4. Der Anhang 2.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Tabelle 2.5.2.a wird die Angabe der Credit Points geändert von „12 CP“ in „27 CP“.
- b) Die Tabelle 2.5.2.a wird um zwei neue Pflichtmodule wie folgt erweitert:

Rel 6.1	Methoden der qualita- tiven Religionsfor- schung mit eigen- ständiger Vertiefung	Qualitative Methods in the Study of Religion with Term Paper	9	P	KP		PL: 1 SL: 2
Rel 7.2	Religion, Bildung und Gesellschaft: Theorien und Analysen	Religion, Education and Society: Theories and Analyses	6	P	KP		PL: 1 SL: 2

- c) Der Inhalt unter der Ziffer 2.5.2.b für den Wahlpflichtbereich entfällt vollständig, inklusive der Tabelle.
- d) Die Tabelle 2.5.2.c erhält die neue Ziffer 2.5.2.b.
- e) In der neu bezifferten Tabelle 2.5.2.b für die Fachdidaktik wird die Zeile des Moduls Rel FD 1.1 durch ein neues Fachdidaktik-Modul wie folgt ersetzt:

Rel FD 1.3	Einführung in die Reli- gionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung – Gymnasium/ Oberschule	Introduction to Religion Related Didactics and Fundamental Issues in the Teaching of Religion (Secondary School)		P	6	KP		PL: 1 SL: 2
------------	---	--	--	---	---	----	--	----------------

- f) Die Legenden unterhalb beider Tabellen werden redaktionell überarbeitet, indem alle Gleichheitszeichen bis auf diejenigen in den Klammerzusätzen durch einen Doppelpunkt ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflege“ (M.Ed.) ihr Studium im Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Zweifach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ aufgenommen haben, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in die geänderte Ordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Januar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen